

Staatliches Berufliches Schulzentrum Nürnberger Land



Berufsschule – Fachoberschule – Wirtschaftsschule – Berufsschule Plus

Unterrichtsversäumnisse

Sehr geehrte Schülerinnen und Schüler,

wir bitten Sie, Folgendes zu beachten:

Bei Erkrankung oder Verhinderung aus anderen zwingenden Gründen ist die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes schriftlich zu verständigen. Krankmeldungen (außer Wirtschaftsschule und FOS) werden **immer per E-Mail an den Klassenleiter** vor Beginn des Unterrichtes geschickt.

- Unverzüglich bedeutet: ohne schuldhaftes Zögern, nachdem der Hinderungsgrund bekannt ist.
- Angabe des Grundes: (im Zweifelsfall auch dessen Nachweis) ist ein wesentlicher Bestandteil der Entschuldigung. Wird die Angabe des Grundes verweigert, gilt das Fernbleiben als unentschuldigt.
- **Krankmeldung:** Schriftlich per E-Mail an die Klassenleitung mit dem Ausbildungsbetrieb in CC.
- **Entschuldigung:** Beim nächsten Schulbesuch (spätestens jedoch nach einer Woche bei Teilzeitschülern, bei Block- und Vollzeitschülern am 3. Fehltag) muss eine schriftliche Entschuldigung mit Unterschrift des Ausbildungsbetriebes nachgereicht werden.
- Bei der Art der Erkrankung unterscheidet man zwischen Arbeitsunfähigkeit und Schulbesuchsunfähigkeit. Nur die Schulbesuchsunfähigkeit ist ein zwingender Hinderungsgrund.
- **Attest:** Wird ein schriftlicher Leistungsnachweis versäumt, ist umgehend ein ärztliches Attest vorzulegen, ansonsten gilt das Fernbleiben als unentschuldigt. Wird ein Leistungsnachweis unentschuldigt versäumt, wird dieser mit der Note ungenügend bewertet.
- Versäumte schriftliche Leistungserhebungen sind zum nächstmöglichen Termin nachzuholen (für den kaufmännischen Bereich gelten die offiziellen Nachschreibetermine)
- Bei Erkrankung von mehr als 2 Tagen ist von Schülern in einem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis eine Kopie der ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung beizufügen. Vollzeitschüler legen eine ärztliche Schulbesuchsunfähigkeitsbescheinigung vor.
- Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung begründete Zweifel, kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen (bereits am 1. Krankheitstag).
- Ebenso kann auch für künftige Fehltage generell die Vorlage eines Attestes angeordnet werden.

Andere zwingende Gründe:

- Ein zwingender Grund liegt nur vor, wenn dem Schüler ein Schulbesuch objektiv nicht möglich ist, z. B. Ausfall der Verkehrsverbindungen bei Glatteis, oder subjektiv unzumutbar ist, z.B. der Tod eines nahen Familienangehörigen.
- KEIN zwingender Grund: Beschäftigung im Betrieb wegen Erkrankung anderer Arbeitskollegen.

Beurlaubung:

- Schüler können in dringenden Ausnahmefällen zeitlich begrenzt vom Unterrichtsbesuch beurlaubt werden. Die Freistellung ist rechtzeitig (mindestens 8 Tage vorher) schriftlich auf einem Formblatt (erhältlich auf der **Schulhomepage: www.bszn.de**, im Büro bzw. beim Klassenleiter) zu beantragen. Arzttermin, Urlaub oder geschäftliche Gründe sind grundsätzlich KEIN Befreiungsgrund.

Ahndung der Schulversäumnisse:

- Versäumt ein Schüler schuldhaft den Unterricht, ist dieser Verstoß gegen das BayEUG als Ordnungswidrigkeit im strafrechtlichen Sinn zu ahnden (Bußgeldbescheid durch das Landratsamt pro Fehltag 10,00 €, bei einer Wiederholungsanzeige 15,00 bzw. 20,00 € pro Fehltag).

